



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb „Wiedereinstieg und Verbleib im Pflegeberuf“

1. Was ist Gegenstand des Ideenwettbewerbs?

Bei dem Ideenwettbewerb „Wiedereinstieg und Verbleib im Pflegeberuf“ geht es darum, Ideen und Konzepte zu finden, die Pflegekräften zum Wiedereinstieg und langfristigen Verbleib im Beruf verhelfen. Einige mögliche Themen sind in der Ausschreibung aufgezählt. Die Themenliste ist nicht abschließend. Ferner sind drei Ideen ausgeschlossen, da sie mit dem Zweck und Konzept des Wettbewerbs nicht im Einklang stehen. An dieser Stelle wird auf die Ausschreibung verwiesen. Eingereicht werden können nur Ideen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden und nicht Gegenstand eines anderen Ideenwettbewerbs waren.

2. Wer ist teilnahmeberechtigt?

Es können sich alle Träger von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bewerben, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben. Die Träger müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg oder, falls der Sitz außerhalb Baden-Württembergs liegt, ein Haus / eine Einrichtung in Baden-Württemberg haben. Die Idee, die eingereicht wird, muss sich auf ein Haus / eine Einrichtung in Baden-Württemberg beziehen.

Alle anderen Einrichtungen und Privatpersonen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration behält sich vor, Beiträge vom Ideenwettbewerb auszuschließen, die gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unter Nennung falscher Angaben eingereicht oder unter Täuschung erwirkt werden. Ideen, die gesetzeswidrige, diskriminierende, rassistische, beleidigende, pornographische und/oder gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßende Handlungen oder sonstige unerwünschte Handlungen darstellen, werden nicht angenommen.

Ausgezahlte Prämien können zurückgefordert werden, wenn bei der Bewerbung gegen Ziffer 2 der Teilnahmebedingungen verstoßen wurde.

3. Wie muss eine Bewerbung aussehen?

Die Bewerbung muss ein vollständig ausgefülltes Formular, welches das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Verfügung stellt, beinhalten. Die Bewerbung muss elektronisch an ideenwettbewerb-pflege@sm.bwl.de eingereicht werden. Erforderliche Unterschriften sind in eingescannter Form in das Dokument einzufügen.

Es werden nur Bewerbungen in deutscher Sprache akzeptiert. Die Ideenbeschreibung oder das Konzept muss einen Umfang von 2 bis max. 10 Seiten aufweisen. Gruppenbewerbungen sind möglich; in diesem Fall muss jede teilnehmende Einrichtung ein Teilnahmeformular ausfüllen und sich u. a. mit den Bedingungen einverstanden erklären. Mehrfachbewerbungen sind nicht möglich.

Gerne können pro Einrichtung auch mehrere Ideen eingereicht werden, wobei für jede Idee eine gesonderte Bewerbung zu erfolgen hat.

Einreichungen, die den Vorgaben unter Ziffer 3 nicht entsprechen, können keine Berücksichtigung finden.

Falls gegen Ihre Einrichtung oder gegen Sie rechtliche Schritte in Bezug auf Ihre Einreichung eingeleitet werden, insbesondere die Urheberschaft an der Idee streitig gemacht wird, behalten wir uns vor, Sie jederzeit vom Ideenwettbewerb auszuschließen.

4. Was passiert, wenn ich die Frist (31. Oktober 2022) nicht einhalten kann?

Die vollständige Bewerbung muss in elektronischer Form bis zum 31. Oktober 2022, 24 Uhr beim Ministerium, für Soziales, Gesundheit und Integration eingegangen sein. Entscheidend ist das Eingangsdatum.

5. Wie gestaltet sich der Prozess nach der Einreichung?

Die Jury entscheidet insbesondere anhand der in der Ausschreibung genannten Kriterien, welche Idee bzw. welches Konzept die Voraussetzungen für die Prämierung erfüllt.

Die Entscheidung über die Preisvergabe obliegt allein der Jury. Das Ergebnis bleibt bis zur Bekanntgabe der Preisträger oder Preisträgerin geheim. Der Ideenwettbewerb wird insgesamt mit einem Preisgeld von bis zu 80.000 € / Idee belohnt. Es können nur diejenigen Einrichtungen / Krankenhäuser die Prämie erhalten, die keine anderweitige För-

derung beantragt oder denen keine anderweitige Förderung gewährt wurde. Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung der eingereichten Ideen, eine Preisverleihung, eine Prämierung, eine Begründung der Entscheidung oder ein Entgelt besteht nicht. Es besteht ebenso kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder eines Entgeltes für das Einreichen von Vorschlägen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kann den Wettbewerb jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen. Etwaige Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die infolge des Abbruchs entstanden sind, bestehen nicht.

6. Wie ist nach der Prämie zu verfahren?

Die Prämie ist zweckgebunden, d. h. sie ist an die Umsetzung der Idee geknüpft. Die Preisträger müssen bis zum 30.04.2023 mit der Umsetzung der Idee begonnen haben. Sie stellen nach Abschluss ihres Vorhabens dem Ministerium eine Dokumentation zur landesweiten Veröffentlichung zur Verfügung. Die genauen Inhalte der Dokumentation werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat jederzeit das Recht, sich nach dem Stand der Umsetzung zu erkundigen und darf hierfür Fristen setzen. Der Prämienempfänger oder die Prämienempfängerin ist verpflichtet, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration Auskunft über den Stand der Umsetzung zu geben.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kann jederzeit die Rückforderung der Prämie verlangen, wenn gegen Ziffer 6. der Bedingungen verstoßen wurde.

7. Welche Rechte erwirbt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration an meiner Einreichung?

Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin räumt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration an allen eingereichten Ideen ein unentgeltliches, sachlich, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Umgestaltung, Weiterentwicklung, Übertragung in unveränderter oder veränderter Form, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung, Ausstellung und Zurschaustellung.

8. Ergänzungen

Anwendbares Recht ist ausschließlich dasjenige der Bundesrepublik Deutschland.